II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 712/2010 DES RATES

vom 26. Juli 2010

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates [1] wurden für 2010 die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.

(2) Im Rahmen des Fischereiabkommens mit Norwegen sind der Union weitere 521 Tonnen Kabeljau in den norwegischen Gewässern der ICES-Gebiete I und II sowie 150 Tonnen Wittling und 100 Tonnen Scholle in der Nordsee zur Verfügung gestellt worden. Des Weiteren sind die Lizenzvereinbarungen für EU-Schiffe, die in norwegischen Gewässern Makrele fischen, geändert worden. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(3) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2009 beschlossen, die Fischerei auf Kabeljau im NAFO-Gebiet 3M und auf Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch im NAFO-Gebiet 3LN nach einem mehr als zehnjährigen Moratorium wieder zu eröffnen. Die Beifangvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für die beiden wieder eröffneten Fischereien sollten geändert werden, um ihre Kohärenz mit den allgemeinen Beifangregeln sicherzustellen, die in dem NAFO-Regelungsbereich gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik [2].

(4) Im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen mit Grönland sind die Bedingungen für die Kabeljaufischerei in grönländischen Gewässern geändert worden. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(5) Der Durchführungsausschuss der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf seiner Sondersitzung vom 24-26. Februar 2010 in Madrid die der Europäischen Union zugewiesene Fangquote für Roten Thun gekürzt. Diese neuen Bestimmungen müssen daher in Unionsrecht umgesetzt werden.

(6) Gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 8 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer [3] sind die maximale Anzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die ermächtigt werden dürfen, Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren oder anzulanden, die Anzahl Tonnare, die jeder Mitgliedstaat einsetzen darf, die maximale Thunfischaufzucht- und -mastkapazität jedes Mitgliedstaats und die zulässige Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, die er auf seine Thunfischfarmen aufteilen kann, zu bestimmen.

[1] ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.

[2] ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1.

[3] ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

(7) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Fangmöglichkeiten kann der Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen [1] auf der Grundlage der von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten und vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) geprüften Informationen bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der in der genannten Verordnung festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands ausnehmen, sofern geeignete Daten über Kabeljaufänge und Kabeljaurückwürfe der betreffenden Fischereifahrzeuge vorliegen, der Prozentsatz der Kabeljaufänge nicht über 1,5 % der Gesamtfänge der Gruppe der Fischereifahrzeuge liegt und die Einbeziehung dieser Gruppe in die Aufwandsregelung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu ihrer Auswirkung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde. Deutschland hat Informationen über Kabeljaufänge einer Gruppe von Fischereifahrzeugen vorgelegt, die in der Nordsee und in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm gezielten Seelachsfang betreiben.

Irland hat Informationen über Kabeljaufänge einer Gruppe von Fischereifahrzeugen vorgelegt, die in der Irischen See mit einem Selektionsgitter, das dem in Anhang III Anlage 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) [2] definierten Selektionsgitter ähnlich ist, gezielten Kaisergranatfang betreiben. Frankreich hat Informationen über Kabeljaufänge einer Gruppe von Fischereifahrzeugen, die in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 110 mm gezielte Tiefseefischerei betreiben, vorgelegt. Anhand dieser vom STECF geprüften Informationen kann festgestellt werden, dass die von diesen Gruppen von Fischereifahrzeugen getätigten Kabeljaufänge einschließlich der Rückwürfe nicht mehr als 1,5 % ihrer Gesamtfänge betragen. Angesichts der bestehenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, durch die die Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeiten dieser Gruppen von Fischereifahrzeugen gewährleistet ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Einbeziehung dieser Gruppen mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Einbeziehung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde, ist es angezeigt, diese Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 auszunehmen, damit die Aufwandsbeschränkungen für die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend festgesetzt werden können.

(8) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 konnten die Mitgliedstaaten im Jahr 2009 unter bestimmten Voraussetzungen ihre Aufwandzuteilungen durch Übertragung ihres Fischereiaufwands und ihrer Fangkapazitäten zwischen geografischen Gebieten ändern. Auf der Grundlage der von den Niederlanden vorgelegten Informationen über die Übertragung eines bestimmten Volumens des Fischereiaufwands und der Fangkapazitäten von der Nordsee und auf die Irische See im Jahr 2009 ist es angebracht, den in Anhang IIA Anlage 1 der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für die Niederlande festgesetzten höchstzulässigen Fischereiaufwand zu ändern.

(9) Die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 und die Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 [3] sind daher entsprechend zu ändern.

(10) Die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 gilt ab 1. Januar 2010. Die Aufwandsbeschränkungen sind jedoch für einen Einjahreszeitraum festgelegt, der am 1. Februar 2010 begann. Dem System der jährlichen Unterrichtung über die Fangmöglichkeiten folgend sollten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die zulässigen Fangmengen und die Aufteilung der Fangmengen ab 1. Januar 2010 und die Bestimmungen betreffend die Aufwandsbeschränkungen ab 1. Februar 2010 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit würde durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die zu verringernden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

Beschränkung der Fangmengen und der Aufzucht- und Mastkapazitäten für Roten Thun

(1) Die Höchstanzahl der Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Höchstanzahl der EU-Schiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

[1] ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.
[2] ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1.
[3] ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

(4) Die Höchstanzahl und die Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.

(5) Die Höchstanzahl der Tonnare, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.

(6) Die maximale Aufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, ist in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt."

2. Anhang IA wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:** IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	240 (1)	
Dänemark	1 036 (1)	
Deutschland	270 (1)	
Frankreich	1 557 (1)	
Niederlande	599 (1)	
Schweden	2 (1)	
Vereinigtes Königreich	7 490 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	11 194 (2)	
Norwegen	640 (3)	
TAC	12 897	

(1) Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen nach Nummer 3 der Anlage zu diesem Anhang.
(2) Ausgenommen geschätzte 1 063 t Beifang in der Industriefischerei.
(3) Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (WHG/*04N-)
EU	8 203"

b) Der Eintrag für Scholle im Gebiet IV, in den EU-Gewässern des Gebiets IIa und in demjenigen Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	3 671		
Dänemark	11 931		
Deutschland	3 442		
Frankreich	688		
Niederlande	22 946		
Vereinigtes Königreich	16 979	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	59 657		
Norwegen	4 168		
TAC	63 825		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (PLE/*04N-)
EU	24 439“

c) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten IIIa und IV; Gebieten IIa, IIIb, IIIc, und IIId (EU-Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiete:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc and IIId (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	475		
Dänemark	12 529 (1)		
Deutschland	495		
Frankreich	1 496		
Niederlande	1 507		
Schweden	4 485 (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	1 395	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	22 382 (2) (4)		
Norwegen	103 374 (5)		
TAC	Entfällt		

(1) Im Einklang mit der Erklärung des Rates und der Kommission auf der Tagung des Rates „Fischerei“ am 14 und 15. Dezember 2009 betreffend die Fischerei in den norwegischen Gewässern darf eine Menge von 7 352 Tonnen, entsprechend der nicht ausgeschöpften Quote für 2009 für diese Art in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV, zusätzlich zu dieser Quote in den EU-Gewässern dieses TAC-Gebiets gefangen werden.

(2) Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62°N gefischt werden müssen (MAC/*04N-).

(3) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Art angerechnet.

(4) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden.

(5) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge beinhaltet den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 39 054 Tonnen. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t, die im Gebiet IIIa gefischt werden können.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa and IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI, internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis 31. März und im Dezember 2010 (MAC/*2A6.)
Dänemark		4 130			5 360
Frankreich		490			
Niederlande		490			
Schweden			390	10	1 697
Vereinigtes Königreich		490			
Norwegen	3 000“				

3. Anhang IB erhält folgende Fassung:

a) Der Eintrag für Kabeljau in den Gebieten NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) und in den Gebieten V und XIV (grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514)
Deutschland	1 636 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	364 (1) (2)		
EU	2 500 (1) (2) (3)		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Die Fänge sind südlich von 62°N in ostgrönländischen Gewässern zu tätigen
(2) Die Schiffe müssen einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben.
(3) Davon werden 500 t Norwegen zugewiesen. Dürfen nur südlich von 62°N in den Gebieten XIV und Va sowie südlich von 61°N im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden."

b) Der Eintrag für Kabeljau in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 486		
Griechenland	308		
Spanien	2 773		
Irland	308		
Frankreich	2 281		
Portugal	2 773		
Vereinigtes Königreich	9 642	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	20 571		
TAC	Entfällt"		

4. Anhang IC wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Kabeljau in dem Gebiet NAFO 3M erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	61 (1) (2)		
Deutschland	247 (1)		
Lettland	61 (1) (2)		
Litauen	61 (1) (2)		
Polen	209 (1) (2)		
Spanien	796 (1)		
Frankreich	110 (1)		
Portugal	1 070 (1)		
Vereinigtes Königreich	521 (1)		
EU	3 136 (1) (2)		
TAC	5 500 (1) (2)		

(1) Gezielte Kabeljaufischerei ist im NAFO-Gebiet 3M so lange zulässig, bis die geschätzten Fänge, einschließlich Beifänge, die im restlichen Verlauf des Jahres zu fischen sind, 100 % der zugeteilten Fangquote erreicht haben. Danach sind innerhalb der Quote des Flaggenstaats lediglich Beifänge bis höchstens 1 250 kg oder 5 % zulässig, je nachdem, welche Menge größer ist.

(2) Einschließlich der Fangrechte Estlands, Lettlands und Litauens von jeweils 61 Tonnen im Einklang mit den Aufteilungsregeln für die frühere UdSSR und des Anteils Polens von 209 Tonnen, wie von der Fischereikommission der NAFO im Jahr 2003 nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Europäischen Union angenommen.“

b) Der Eintrag für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch in dem Gebiet NAFO 3LN erhält folgende Fassung:

„Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch *Sebastes spp.*	**Gebiet:**	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	173 (1) (2)		
Deutschland	119 (1)		
Lettland	173 (1) (2)		
Litauen	173 (1) (2)		
EU	638 (1) (2)		
TAC	3 500 (1) (2)		

(1) Gezielte Fischerei auf Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch ist im NAFO-Gebiet 3LN so lange zulässig, bis die geschätzten Fänge, einschließlich Beifänge, die im restlichen Verlauf des Jahres zu fischen sind, 100 % der zugeteilte Fangquote erreicht haben. Danach sind innerhalb der Quote des Flaggenstaats lediglich Beifänge bis höchstens 1 250 kg oder 5 % zulässig, je nachdem, welche Menge größer ist.

(2) Einschließlich der Fangrechte Estlands, Lettlands und Litauens von jeweils 173 Tonnen im Einklang mit den Aufteilungsregeln für die frühere UdSSR, die die Fischereikommission der NAFO im Jahr 2003 nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Europäischen Union angenommen hat.“

5. In Anhang ID erhält der Eintrag für Roten Thun in dem Gebiet Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer folgende Fassung:

„**Art:**	Roter Thun *Thunnus thynnus*	**Gebiet:**	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045W)
Zypern	70,18 (4)		
Griechenland	130,30		
Spanien	2 526,06 (2) (4)		
Frankreich	2 021,93 (2) (3) (4)		
Italien	1 937,50 (4) (5)		
Malta	161,34 (4)		
Portugal	237,66		
Alle Mitgliedstaaten	2,41 (1)		
EU	7 087,38 (2) (3) (4) (5)		
TAC	13 500		

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

(2) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	367,23
Frankreich	165,69
EU	532,92

(3) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	45 (*)
EU	45

(*) Diese Menge kann auf Antrag Frankreichs von der Kommission bis zu der in der ICCAT-Empfehlung 08-05 genannten Menge von 100 Tonnen angehoben werden.

(4) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	50,52
Frankreich	49,84
Italien	39,34
Zypern	1,40
Malta	3,23
EU	144,34

(5) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	39,34
EU	39,34“

6. Anlage 1 von Anhang IIA wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle b erhalten die Spalten für Deutschland (DE) und die Niederlande (NL) folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät	DE	NL
TR 1	1 269 111	371 757
TR 2	516 154	1 080 920
TR 3	3 501	48 508
BT 1	29 271	999 808
BT 2	1 691 253	34 743 212
GN	224 484	438 664
GT	467	0
LL	0	0“

b) In Tabelle c erhält die Spalte für Irland (IE) folgende Fassung und folgende Spalte für die Niederlande (NL) wird hinzugefügt:

„Reguliertes Fanggerät	IE	NL
TR 1	59 625	0
TR 2	778 729	0
TR 3	8 433	0
BT 1	0	0
BT 2	514 584	200 000
GN	18 255	0
GT	0	0
LL	0	0“

c) In Tabelle d erhalten die Spalten für Deutschland (DE) und Frankreich (FR) folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät	DE	FR
TR 1	11 151	2 685 733
TR 2	0	7 415
TR 3	0	0
BT 1	0	7 161
BT 2	0	13 211
GN	35 442	400 503
GT	0	0
LL	0	54 917“

7. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern Fischfang betreiben

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00′ N	93 (1)	DK: 32, DE: 6, FR: 1, IE: 9, NL: 11, PL: 1, SV: 12, UK: 21	69
	Grundfischarten, nördlich von 62°00′ N	80 (1)	DE: 16, IE: 1, ES: 20, FR: 18, PT: 9, UK: 14	50
	Makrele	97 (2)	DK: 15, DE: 4, FR: 2, IE: 23, NL: 11, SE: 6, UK: 36	70
	Industriearten, südlich von 62°00′ N	480 (1)	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28′ N und östlich von 6°30′ W	8 (3)		4
	Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20′ N und 62°00′ N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61°30′ N und westlich von 9°00′ W und im Gebiet zwischen 7°00′ W und 9°00′ W südlich von 60°30′ N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30′ N, 7°00′ W und 60°00′ N, 6°00′ W.	70	DE: 8 (4), FR: 12 (4), UK: 0 (4)	20 (5)
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70		22 (5)
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten ‚Hauptfanggebiet für Blauen Wittling' einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	36	DE: 3, DK: 19, FR: 2, NL: 5, UK: 5	20
	Leinenfischerei	10	UK: 10	36
	Makrele	12	DK: 12	12
	Heringsfischerei nördlich von 61° N	21	DK: 7, DE: 1, IE: 2, FR: 0, NL: 3, SV: 3, UK: 5	21

(1) Die Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern kann erst ab dem 26. Januar 2010 gewährt werden.
(2) Die Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern können erst ab dem 4. Juni 2010 gewährt werden.
(3) Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch in den Zahlenangaben unter ‚Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien' enthalten.
(4) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.
(5) In den Zahlen für die ‚Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien' enthalten."

8. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Spanien	139
Frankreich	86
Italien	35
Zypern	25
Malta	83
EU	368“

b) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen:

Tabelle A

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	1	1	24	19	6	0
Langleinenfänger	12	0	30	0	81	83
Angelfischereifahrzeug	0	0	0	8	61	0
Handleinenfänger	0	0	0	29	2	0
Schleppnetzfänger	0	0	0	78 (**)	0	0
Sonstige Schiffe der handwerklichen Fischerei	0	256 (*)	0	87	33	0

(*) Polyvalente Schiffe, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).
(**) **Von denen 8 Schiffe als Langleinenfänger verwendet werden.**

Tabelle B

Tabelle B Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	51	260	(*)	4 826	1 608	0
Langleinenfänger	409	—	1 196	0	4 416,73	1 365,64
Angelfischereifahrzeug	—	—	—	243	10 335,58	0
Handleinenfänger	—	—	—	1 436	20,96	0
Schleppnetzfänger	—	—	—	9 212	0	0
Sonstige Schiffe der handwerklichen Fischerei	—	3 343,21 (**)	—	943	489,83	0

(*) Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Jahr 2010.
(**) Polyvalente Schiffe, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf:

	Anzahl Tonnare
Spanien	6
Italien	6
Portugal	1

6. Maximale Aufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf, die jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann:

Tabelle A

	Maximale Thunfischaufzucht- und -mastkapazität	
	Anzahl der Fischfarmen	Kapazität (in Tonnen):
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Malta	8	12 300

Tabelle B

	Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Malta	8 768“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 werden folgende Buchstaben angefügt:

„f) die Gruppe von Hochseeschiffen unter der Flagge Deutschlands, die in der Nordsee, in den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa und in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm die in Deutschlands Antrag vom 26. März 2010, ergänzt durch Schreiben vom 9. April und 20. Mai 2010, genannte Seelachsfischerei betreiben;

g) die Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Irlands, die die in Irlands Antrag vom 26. März 2010 genannte Fischerei betreiben und in der Irischen See, während des Zeitraums, in dem diese Fischereifahrzeuge ausschließlich mit einem Selektionsgitter, das dem in Anhang III Anlage 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 definierten Selektionsgitter ähnlich ist, gezielten Kaisergranatfang betreiben, fischt;

h) die Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Frankreichs, die die in Frankreichs Antrag vom 24. März 2010, ergänzt durch Schreiben vom 25. März, 29. März,8. April und 20. Mai 2010, genannte Fischerei betreiben und in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 110 mm Tiefseefischerei betreiben.“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 bis 5 und Nummer 8 gelten ab dem 1. Januar 2010.

Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 2 gelten ab dem 1. Februar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2010.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. VANACKERE